

Metonymie im Recht

Simay COSKUNKAL*

Abstract

Der Beitrag richtet den Fokus auf die bislang wenig erforschte Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft in Deutschland, insbesondere im Bereich der Metonymie im Recht. Die Untersuchung der Funktion und Bedeutung von Metonymie im Recht zeigt, dass metonymische Formulierungen in Gesetzestexten, juristischer Praxis und medialen Rechtsdiskursen weit verbreitet sind, bislang aber kaum systematisch erforscht wurden. Anhand ausgewählter Beispiele aus Gesetzen sowie aus der Berichterstattung über Gerichtsverfahren wird aufgezeigt, wie metonymische Wendungen rechtliche Verantwortlichkeit zuschreiben, Institutionen verdichten und komplexe Sachverhalte sprachlich handhabbar machen. Dabei wird deutlich, dass Metonymie im Recht einen Balanceakt zwischen Eindeutigkeit, Kürze, Klarheit und notwendiger Abstraktivität darstellt: Sie ermöglicht prägnante Normtexte und eingängige mediale Darstellungen, birgt aber zugleich das Risiko von Unschärfen und Fehlinterpretationen. Dies wirft ein neues Licht auf ein zentrales Spannungsfeld juristischer Kommunikation und unterstreicht die Bedeutung der Linguistik für das Rechtsverständnis und die Rechtsanwendung.

This article focuses on the hitherto little-researched interface between jurisprudence and linguistics in Germany, particularly in the field of metonymy in law. It examines the function and significance of metonymy in law and shows that metonymic formulations are widespread in legal texts, legal practice and media discourse on law, but have hardly been systematically researched to date. Using selected examples from laws and court proceedings reports, it demonstrates how metonymic expressions assign legal responsibility, consolidate institutions and make complex issues linguistically manageable. It becomes clear that metonymy in law represents a balancing act between unambiguity, brevity, clarity and necessary abstraction: it enables concise normative texts and catchy media representations, but at the same time carries the risk of vagueness and misinterpretation. This sheds new light on a central area of tension in legal communication and underlines the importance of linguistics for understanding and applying the law.

I. Einleitung

Die Sprache des Rechts ist ein komplexes Geflecht aus spezifischen Begriffen, präzisen Formulierungen und stilistischen Nuancen. In dieser speziellen, von Fachausdrücken geprägten Textwelt spielt die Metonymie – eine sprachliche Figur, bei der ein Ausdruck durch einen anderen ersetzt wird, der in einer realen Beziehung zu ihm steht eine bedeutende Rolle. Metonymie ist nicht nur ein stilistisches Mittel, sondern kann auch substantielle Auswirkungen auf die Interpretation und Anwendung von Rechtstexten haben. *Johannes Dölling* hält dabei bereits fest, dass hinsichtlich einer „sprachlichen Äußerung und ihrer Bedeutung eine überaus komplexe und vielschichtige Beziehung besteht.“¹

Die zentrale Problemstellung dieses Beitrages befasst sich mit der Frage, inwiefern metonymische Ausdrücke die rechtliche Kommunikation beeinflussen und welche Herausforderungen sich daraus für die juristische Praxis ergeben. Dabei wird besonders auf die Funktionen von Metonymie im Recht eingegangen. Des Weiteren soll ein tieferes Verständnis für die Rolle und die möglichen Fallstricke von Metonymien im Recht entwickelt sowie Herausforderungen kritisch adressiert werden.

Das Thema „Metonymie und Recht“ stellt sich als besonders spezialisierte Nische dar, für die bislang nur wenig bis keine spezifische Forschungsliteratur existiert. Während es umfangreiche Untersuchungen zu Metonymien in der allgemeinen Sprachwissenschaft sowie zu rhetorischen Figuren, namentlich Metaphern, im juristischen Kontext gibt, bleibt die konkrete Verbindung zwischen Metonymie und Recht weitgehend unerforscht.² Dieser Mangel an Forschungsliteratur erschwert eine direkte Bezugnahme auf bestehende wissenschaftliche Arbeiten und erfordert einen explorativen Ansatz. Da keine umfassenden Studien oder theoretischen Modelle zu diesem spezifischen Thema vorliegen, stützt sich diese Arbeit auf eine interdisziplinäre Herangehensweise. Dabei werden Erkenntnisse aus der allgemeinen Sprachwissenschaft und der Rechtswissenschaft³ herangezogen, um eine fundierte Analyse zu ermöglichen. Das Fehlen spezialisierter Literatur bietet wiederum die Chance, ein weitgehend unerschlossenes Forschungsfeld zu betreten und Grundlagenarbeit zu leisten. Ziel dieser Arbeit ist es, durch die Kombination verschiedener

* Simay Coskunkal (B.A.) ist Masterstudentin mit den Fächern Germanistik, Sozialwissenschaften und Bildungswissenschaften an der Universität zu Köln.

¹ Dölling, Semantische Form und pragmatische Anreicherung. Situationsausdrücke in der Äußerungsinterpretation, Zeitschrift für Sprachwissenschaft, 2005, Band 24, 159 (160).

² S. dazu: Münkler, Metaphern im Recht. Zur Bedeutung organischer Vorstellungen von Staat und Recht, Der Staat, 2016, Band 55, 181–211.

³ Wissen um diese ergibt sich aus dem vorangegangenen Studium der Rechtswissenschaften der Verfasserin. Die Arbeit wurde nach dem Hauptseminar „Metonymie in Theorie und Empirie“ (Sprachwissenschaft des Deutschen) bei Prof'in Dr. 'in Schumacher verfasst.

wissenschaftlicher Ansätze und die Untersuchung konkreter Fallbeispiele aus der juristischen Praxis erste Erkenntnisse zu gewinnen, vor allem im Hinblick auf die Funktionsweise von Metonymie im Recht und Gründe, diese Trope im rechtlichen Kontext zu verwenden. Diese Schlussfolgerungen könnten als Basis für weiterführende Studien und eine intensivere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema dienen.

Um die Funktionsweise herausarbeiten zu können, werden zunächst sprachwissenschaftlichen Grundlagen zu Metonymie dargestellt (II.1.). Dabei wird Metonymie definiert und erläutert. Weiter folgen Ausführungen zur Rechtslinguistik als interdisziplinäre Forschungsschnittstelle zwischen Recht und Linguistik (II.2.). Nach Klärung der theoretischen Basis folgt die Anwendung auf drei ausgewählte Beispiele mit Analyse, wobei der Schwerpunkt auf der Funktion der konkreten Verwendung von Metonymie liegt. Daraufgehend werden Chancen und Risiken von Metonymie im Hinblick auf die Anwendung im Recht kritisch beleuchtet.

II. Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Metonymie im Recht umfasst die Schnittstelle von sprachwissenschaftlichen sowie rechtslinguistischen Überlegungen. Die beiden (sprach-)wissenschaftlichen Forschungsfelder werden folgend vorgestellt, um ein grundlegendes Verständnis für weitere Analyseschritte zu schaffen.

1. Metonymie als linguistisches Phänomen und rhetorisches Stilmittel

Wie oben erwähnt wird Metonymie als rhetorische Figur und kognitive Strategie verstanden, bei der ein Begriff durch einen anderen ersetzt wird, der in einer realen Beziehung zu ihm steht.⁴ Theoretische Ansätze sind vermehrt im englischsprachigen Raum aufzufinden. Unter unterschiedlichen Herangehensweisen vertritt der Linguist Egg den folgenden Definitionsvorschlag:

„Man spricht gewöhnlich von Metonymie, wenn ein Wort dazu verwendet wird, in neuartiger Weise zu referieren. Das heißt, das Wort bezieht sich nicht auf die in seiner wörtlichen Bedeutung vorgegebene Art von Entität, stattdessen referiert es auf eine andere Art von Entität, wobei es aber einen systematischen Zusammenhang zwischen beiden Arten von Entität geben muss.“⁵

Hinsichtlich der Untersuchung des metonymischen Ausdrucks, würde ebenjener zunächst feststellen, ob es

sich um einen (metonymischen) Ausdruck mit semantischem Konflikt handelt.⁶ Zudem hält Egg fest, dass Metonymie als „Schnittstellenphänomen“ [beschrieben wird], in dem Semantik und Pragmatik zusammenwirken.⁷ Entsprechend ist zu vermerken, dass Metonymie unter Gesichtspunkten der Effizienz gesehen werden kann. Sie ermöglicht „Kürze und Klarheit“ einer Aussage.⁸ Dies ist aus pragmatischer Sicht eine Funktion von Metonymie. Weiter kann es zu einer Maximierung der „Informativität“⁹ kommen, welche folgend „zum Verständnis von Textkohärenz“¹⁰ beitragen kann. Diese Informationen dienen unter anderem der Zugänglichkeit von Diskursreferent:innen. Dabei statuiert Bowerman, dass referentielle Metonymie als Standardtypus angesehen werden kann und betont ebenso die Funktionen der effizienten Sprachnutzung und schnellen Referent:innenidentifikation.¹¹ Aus dem Charakter als rhetorisches Mittel kann Metonymie zudem gezielte Effekte erzielen, bspw. können humoristische, kritische oder sarkastische Konnotationen beigelegt werden, und somit als Informationsträger sui generis fungieren.¹² Es gibt verschiedene Arten von Metonymien. Für diesen Beitrag ist lediglich die Nominalphrasen-Metonymie von Relevanz und damit anzuführen.¹³ Bei der NP-Metonymie geht es darum, dass der metonyme Ausdruck auf eine definite Nominalphrase bzw. ein Subjekt trifft und somit eine Einzigartigkeitspräsupposition unterstellt wird.¹⁴ Somit wird die Nominalphrase dahingehend interpretiert, dass sie auf eine „zweite Entität verweist.“¹⁵ Häufig wird hier auf einen Vortext bzw. auf einen bestimmten Diskursreferenten Bezug genommen. Bemerkenswert erscheint, dass sie „einen fachsprachlichen oder jargonhaften Beigeschmack.“¹⁶

2. Rechtslinguistik als interdisziplinärer Ansatz

Rechtslinguistik kann als interdisziplinäres Forschungsfeld zwischen der Rechts- und Sprachwissenschaft verortet werden. Es handelt sich dabei um *legal* und nicht *forensic linguistics*, vor allem im deutschsprachigen Raum kommt es zur Ausdifferenzierung.¹⁷ Steigler-Herms erläutert den Unterschied folgendermaßen:

„Während die Rechtslinguistik sich damit beschäftigt, wie Recht durch Sprache fixiert, verhandelt und realisiert wird, befasst sich die Forensische Linguistik mit sprachlich vollzogenen Rechtsverletzungen (z.B. der Verbalinjurie) sowie Sprachanalysen zur Sanktionierung von Recht im Kontext von Ermittlungsverfahren.“¹⁸

Detaillierter beschäftigt sich die „moderne Rechtslinguistik [...] mit der sprachlich-kommunikativen

⁴ Vgl. Bowerman, What's really going on with the ham sandwich?: An investigation into the nature of referential metonymy, International Review of Pragmatics, 2017, Band 11 Nr. 1, 22 (22).

⁵ Egg, Metonymie als Phänomen der Semantik-Pragmatik-Schnittstelle, metaphorik.de, 2004, Band 6, 36 (36).

⁶ Vgl. Egg, S. 37.

⁷ Egg, S. 36.

⁸ Egg, a.a.O.; s. auch Grice'sche Konversationsmaximen.

⁹ Egg, S. 43.

¹⁰ Egg, S. 50.

¹¹ Vgl. Bowerman, S. 23 ff.

¹² Vgl. Bowerman, S. 26.

¹³ Fortan als NP-Metonymie bezeichnet.

¹⁴ Vgl. Egg, S. 48.

¹⁵ Egg, S. 48, bspw.: „Tisch 16 will zahlen.“ Dabei kann ein Tisch als Gegenstand nicht zahlen. Vielmehr werden die Personen gemeint, die am Tisch 16 sitzen und zahlen möchten. Dabei handelt es sich bei Tisch 16 um einen „einzigartigen Gegenstand“ in diesem Sinne, dass es keinen anderen Tisch 16 im Restaurant gibt, der gemeint sein könnte (Einzigartigkeitspräsupposition).

¹⁶ Egg, S. 49.

¹⁷ Vgl. Steigler-Herms, Rechtslinguistik, in: Gutmann/Ortland/Stierstorfer (Hrsg.), Enzyklopädie Recht und Literatur 2021, Rn. 8.

¹⁸ Steigler-Herms, Rn. 7; diese Unterscheidung ist für die weitere Analyse jedoch nicht von geringer Relevanz.

*Verfasstheit der gesellschaftlichen Institution Recht*¹⁹, wobei sie vor allem „im üblichen linguistischen und alltagsweltlichen Sinn [als Fachsprache] aufgefasst und verstanden wird“²⁰. Mithin beschäftigt sich die Rechtslinguistik mit der Rechtssprache, „[der] Sprache der Gesetzestexte, Verordnungen u.ä.“²¹. Ebenjene ermöglicht, dass Recht durch Sprache (normativ) fixiert und dadurch realisiert wird. Fortan können rechtliche Praktiken und Prinzipien greifbar gemacht werden.²² Ohne Sprache kann Recht nicht realisiert werden, sodass Sprache als notwendige Bedingung von Recht gesehen werden muss, ein Abhängigkeitsverhältnis ist somit unumgebar.²³

III. Korpusanalyse: Metonymien im Recht

1., „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet...“ (§ 13 BVerfGG)

§ 13 BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), welches die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland festlegt, fängt folgendermaßen an: „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet...“. Im weiteren Verlauf des Gesetzes folgen die Fälle bzw. eine Enumeration, in denen diese Zuständigkeit zutrifft. Dabei kann diese Norm als Spezifizierung für die Institution oder für das Gebäude in Karlsruhe angesehen werden.²⁴ Gleichzeitig handelt es sich bei diesem Paragraphen um eine sog. *Institution-für-Person-Metonymie*.²⁵ Das Bundesverfassungsgericht als Instanz bzw. Institution kann nicht entscheiden, vielmehr sind es die natürlichen Personen und Kammern, die aus Richterinnen und Richtern des Gerichts bestehen, welche aufgrund ihrer zugewiesenen Entscheidungsfähigkeit und Urteilskraft über Fälle von verfassungsrechtlicher Bedeutung urteilen können. Das Gericht entscheidet als Spruchkörper, welcher einem Entscheidungsverfahren unterliegt, dem Individuen, d.h. natürliche Personen mit Beschlusskraft, angehören. Es ist fortan ein Agens notwendig, welcher diese Voraussetzungen erfüllt. Die Funktion dieser Metonymie besteht darin, eine Anzahl aus komplexen Handlungen oder Prozessen (Organstreitverfahren, Verfassungsbeschwerde, Bund-Länder-Streit etc.) vereinfacht darzustellen, auch wenn sie im Folgenden dezidiert aufgezählt werden. Diese Norm gilt ebenso als Orientierungshilfe innerhalb des Gesetzes. Anstatt zu benennen, dass „Die Richter und Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts entscheiden...“, wird dies auf „Das Bundesverfassungsgericht entscheidet...“ verkürzt. Dadurch wird ermöglicht, dass der Satz prägnanter ist und das Verständnis erleichtert wird, da die Institution stellvertretend für die handelnden Personen steht. Hier wird die Grice'sche Konversationsmaxime von der Quantität (Kürze) und Modalität (Klarheit) normativ

umgesetzt.²⁶ Die Maxime der Quantität verlangt, dass ein Gesprächsbeitrag genauso informativ sein soll, wie es der jeweilige kommunikative Zweck erfordert, jedoch nicht informativer: Sprecher:innen sollen weder relevante Informationen zurückhalten noch in überflüssige Details abschweifen, die für das Erreichen des Gesprächsziels keine Rolle spielen. „Kürze“ ist damit nicht als bloße Wortknappheit zu verstehen, sondern als Angemessenheit der Informationsmenge im Kontext. Ergänzend dazu regelt die Maxime der Modalität die „Klarheit“ des Ausdrucks, indem sie fordert, dass Beiträge geordnet, verständlich und frei von vermeidbarer Unklarheit, Mehrdeutigkeit und unnötiger Weitschweifigkeit sein sollen. Klarheit entsteht demnach durch eine transparente Strukturierung des Gesagten, eine nachvollziehbare Abfolge der Inhalte und die Vermeidung unnötig komplizierter oder missverständlicher Formulierungen. Zusammen tragen diese beiden Maximen dazu bei, dass kommunikative Beiträge nicht nur inhaltlich angemessen, sondern auch für die Adressat:innen optimal nachvollziehbar sind und so das von Grice postulierte Kooperationsprinzip in Gesprächen realisieren.²⁷

Dementsprechend lässt sich festhalten, dass die Verwendung der Metonymie in diesem Fall die Kommunikation effektiver und kompakter macht, indem sie eine Institution für die Personen, die in ihr tätig sind, einsetzt bzw. ersetzt. Die Verwendung der Institution als handelnde Entität verleiht der Aussage zudem Autorität. Es wird deutlich, dass die Entscheidungen von einer angesehenen und legitimierten Einrichtung getroffen werden, was Vertrauen und Akzeptanz fördert. Indem das Bundesverfassungsgericht als handelnde Entität dargestellt wird, wird ebenjenes Vertrauen in demokratische Institutionen gefördert. Es zeigt auf, dass Entscheidungen durch etablierte und anerkannte Spruchkörper getroffen werden, die die Prinzipien der Demokratie wahren, sodass Institutionalität hervorgehoben wird, was in einer demokratischen Rechtsordnung von großer Bedeutung ist. Diese Formulierung verdeutlicht auch, dass die Entscheidung von einer unabhängigen, höchstrichterlichen Instanz getroffen wird, die innerhalb der hiesigen demokratischen Ordnung agiert. Die Metonymie trägt vorliegend dazu bei, das Vertrauen in die institutionelle Struktur und die demokratischen Prozesse zu stärken. Sie vermittelt, dass das Bundesverfassungsgericht als Repräsentant der Rechtsstaatlichkeit und des demokratischen Prinzips fungiert, indem es die Verfassung auslegt und schützt.

Gerichte sind nicht nur Vollzugsorgane der niedergeschriebenen Gesetze und einhergehenden Prinzipien, sondern auch Hüter der Verfassung und ihrer Werte.²⁸ Durch ihre Urteile und Entscheidungen

¹⁹ Steigler-Herms, Rn. 3.

²⁰ Busse, Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung), in: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.), Fachsprachen – Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, 2. Aufl. (2000), S. 1382 (1382).

²¹ Busse, a.a.O.

²² Vgl. Steigler-Herms, Rn. 7.

²³ Vgl. Steigler-Herms, Rn. 11.

²⁴ Vgl. Dolling, S. 160.

²⁵ Vgl. Dolling, Formale Analyse von Metonymie und Metapher, in: Eckardt/von Heusinger/Stierstorfer (Hrsg.), Meaning Change - Meaning Variation, 1999, Band 1, 31 (39).

²⁶ Vgl. Grice, Logic and Conversation, in: Cole et al. (Hrsg.), Syntax and Semantics: Speech Acts, Band 3, Speech Acts 1975, 41 (47).

²⁷ Vgl. Grice, S. 45.

²⁸ Diese Funktion nimmt das Bundesverfassungsgericht, wie kein anderes Gericht in der Bundesrepublik ein.

gewährleisten sie die Umsetzung und den Schutz demokratischer Grundsätze und tragen so zur Stabilität und Legitimität des demokratischen Systems bei. Ihre Funktion und Bedeutung können nur vor dem Hintergrund eines fundierten Welt- und Demokratiewissens vollständig erfasst werden, da sie die Brücke zwischen rechtlichen Normen und gesellschaftlicher Praxis darstellen. Sie fungieren als Träger staatlicher Gewalt und stehen dabei repräsentativ für grundlegende verfassungsrechtliche Prinzipien, bspw. dass jegliche Staatsgewalt vom Volke aus geht und jenes oberste Legitimitätsquelle ist. Auch wenn dies nicht explizit im Gesetz genannt wird, gibt es ergänzende Normen, die dies klarstellen (vgl. Art. 20 GG), sodass das Rechtssystem als Einheit verstanden wird und gänzlich vor dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gesehen werden muss.²⁹ In diesem Zusammenhang spielen sowohl das spezifische Wissen um die rechtliche Ordnung als auch das Verständnis der demokratischen Prozesse eine zentrale Rolle. Bereits hier wird deutlich, dass Metonymie im fachsprachlichen, juristischen Gebrauch nützlich ist, um diese tiefgehende Bedeutung möglichst prägnant darzustellen.

Zusammengefasst zeigt die Verwendung der *Institution-für-Person-Metonymie* die enge Verknüpfung von Sprache und demokratischem Verständnis deutlich bzw. weist ein Zusammenwirken dessen auf. Sie trägt zur Klarheit, Autorität und Institutionalität bei und unterstützt so das Vertrauen in demokratische Prozesse und Institutionen. Besonders erscheint an dieser metonymischen Verwendung, dass sie unmittelbar im Gesetz Verwendung findet.³⁰

2. „Karlsruhe kippt das neue Wahlrecht in Teilen“ – Metonymie im medialen Kontext

Im Gegensatz zu dem zuvor behandelten Beispiel, handelt es sich bei der Aussage „*Karlsruhe kippt das neue Wahlrecht in Teilen*“³¹ nicht um einen Paragraphen, vielmehr fällt sie, in ähnlicher Form, in Nachrichten, kann in Zeitungen gelesen werden oder wird zunehmend im alltagssprachlichen Gebrauch genutzt, sodass sie als gängig im politischen und rechtspolitischen Geschehen angesehen werden kann. Die Anwendung von Metonymie kann nicht nur in juristischer Fachsprache beobachtet werden, sondern auch innerhalb politischer Kommunikation. Bei der vorliegenden Aussage liegt eine metonymische Verwendung vor, die aus (rechts)-linguistischer Sicht weitere, funktionale Komponenten beinhaltet.

Dabei handelt es sich bei dieser Aussage um eine sog. *Ort-für-Institution-Metonymie*. Vorliegend steht „Karlsruhe“ stellvertretend für den Sitz des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs³², die in der baden-württembergischen Stadt ansässig sind. Diese Metonymie birgt somit anfangs die Frage, welches Gericht nun gemeint ist. Sie sammelt die beiden, oben genannten höchstrichterlichen Bundesorgane in einem Wort, statt sie konkret zu benennen. Zunächst muss kontextabhängig betrachtet werden, welches vorliegend adressiert wird. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung sowie einer straf- oder zivilrechtlichen Revision, würde dies eher für den Bundesgerichtshof als höchste Instanz in den vorangegangenen Rechtsgebieten sprechen.³³

Die genaue Auslegung des gezielten Referenten bedarf dem Hinzukommen von juristischem und politischem Wissen. Vorliegend fällt der oben genannte Satz im Hinblick auf die „Wahlrechtsreform“ des Bundestags, welcher eine ständige Vergrößerung des Bundestags vermeiden möchte. Beim Bundestagswahlrecht handelt es sich um ein „grundrechtsgleiches Recht“³⁴, sodass es sich folglich um eine verfassungs- und grundrechtliche Fragestellung handelt. Letztlich wird der Leserschaft durch diese Verwendung deutlich, dass es sich um eine juristisch uneindeutige, wahrscheinlich bedeutungstragende Entscheidung dreht. Weitere Fälle ergeben sich, wenn bspw. das Recht auf Sterbehilfe angesprochen wird. Dort wird nahegelegt, dass es um grundrechtsrelevante Entscheidungen geht, womit das Bundesverfassungsgericht als bindendes Entscheidungsgremium zuständig und vorliegend auch gemeint ist.

Dabei wird für Entscheidungsgremien oder Spruchkörper häufig die *Ort-für-Institution-Metonymie* verwendet.³⁵ Es lohnt sich deshalb ein Blick auf die Anwendung beispielhafter Sätze zu werfen, um die weitreichende Wirkung dieser Art von Metonymie im politischen Diskurs darzustellen, wie: „*Brüssel tagt...*“. Auch diese Aussage stellt eine *Ort-für-Institution-Metonymie* dar. Vorliegend steht „Brüssel“ stellvertretend für die Institutionen der Europäischen Union (EU), insbesondere die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, die in der belgischen Hauptstadt ansässig sind. Diese Metonymie ist nicht nur sprachlich prägnant, sondern erfüllt auch mehrere wichtige Funktionen: Sie sammelt die einzelnen, oben genannten EU-Institutionen in einem Wort, statt sie detailliert zu benennen und aufzuzählen, wodurch Konzentration und Effektivität erzielt werden. Im Hinblick auf die Kommunikation kann „zugänglicher gemacht“ werden, dass die EU als Ganzes gemeint ist. Die

²⁹ Es handelt sich dabei um eine Legitimitätskette von unten nach oben.

³⁰ Ob den Prinzipien von Abstraktheit und Generalität gerecht wird, könnte nun strittig bejaht, aber auch verneint werden.

³¹ Schwarz/ Bräutigam [für tagesschau], 30.07.2024, online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/wahlrechtsreform-bundesverfassungsgericht-104.html> (zuletzt aufgerufen am 21.11.2025).

³² Der 5. und 6. *Strafsenat* sind jedoch in Leipzig verortet, sodass nicht pauschal angenommen werden kann, dass es sich bei „Karlsruhe“ nur um den BGH handelt, vielmehr könnte „Leipzig“ ebenso gemeint sein. Hier werden Schwächen von Metonymie deutlich, die erweitertes Wissen erforderlich machen.

³³ Auch wenn hier Ausnahmen möglich sind, sofern ein Grundrecht von einem Urteil betroffen ist, und die Revisionsführung dieses Urteil des Bundesgerichtshofs rügt, ist das Bundesverfassungsgericht zuständig.

³⁴ Jaras/ Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage (2024), Rn. 3.

³⁵ S. auch „Rom wählt...“, „Washington berät sich...“.

Zugänglichkeit ist vor allem für die Zielgruppe der Rezipient:innen von Bedeutung, sodass komplexe Prozesse der EU leichter zu verstehen sind. Das komplexe Gebilde der supranationalen Organisation, mit ihren Entscheidungsträger:innen und Abläufen wird somit auf eine verständliche Art und Weise reduziert, was für die politische sowie adressat:innenfreundliche Kommunikation nach außen von Nöten ist. Diese Komplexitätsreduktion geschieht dadurch, dass die einzelnen Institutionen, verschiedene Akteur:innen sowie Verfahrensverläufe auf einen geographischen Ort zusammengespitzt werden.

Zudem wird durch diese metonymische Verwendung Autorität sowie Legitimität der EU als Staatenverbund symbolisiert, da Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse für alle EU-Mitgliedstaaten bindend sind. Auch wenn die Gesetzgebungsgewalt hauptsächlich beim EU-Parlament sowie der EU-Kommission liegt, kann weiter Verantwortung auf die gesamte europäische Union verlagert werden, sodass jene von einzelnen Gremien losgelöst wird. In offiziellen Dokumenten der europäischen Union wird die zuständige Behörde bzw. das mit der jeweiligen Kompetenz ermächtigten Organ gezielt bzw. genau genannt.³⁶ Dies könnte wohl daran liegen, dass in interner, juristisch relevanter, gesetzesimmanenter Kommunikation Genauigkeit und Transparenz eine größere Rolle spielen als Reduktion.³⁷ Die Nennung von „Brüssel“ in medialer Berichterstattung wurde bereits von nationalen Regierungen genutzt, um Entscheidungen, die auf europäischer Ebene getroffen wurden, fremdbestimmt aussehen zu lassen und Verantwortung zu externalisieren. Die Verantwortung wird vielmehr auf der Ebene der EU gesehen und dementsprechend wird Verantwortung und Rechenschaftspflicht kurz abgehandelt und an die EU weitergegeben. Häufig wird infolgedessen Kritik geübt. Aus politisch-strategischer Sicht können so Wähler:innenstimmen mobilisiert werden, insbesondere wenn es um Themen geht, die bspw. nationale Souveränität, Vormachtstellungen und ein sog. EU-Diktat betreffen.³⁸

Dementsprechend gehen auch psychologisierende Effekte mit dieser Trope einher, wie *Bowerman* im Nachfolgenden feststellt:

„The ability to refer metonymically in order to provide access to additional contextual implications and to create specific effects, e.g. humour, deprecation, etc., is likely to emerge even later. It is plausible that the production of referential metonymy for this purpose requires, in addition to the metalinguistic awareness which allows speakers to

replace a conventional term with a novel one and to manipulate the reference of an existing term, a certain degree of world knowledge, including the associations and assumptions which pertain to the literal meaning of the metonymically-used referring expression.”³⁹

Vor allem Medien nutzen metonymische Verwendungen wie „Brüssel tagt heute...“, „Karlsruhe entscheidet über grundlegendes Urteil“, „Washington erlässt...“ o.ä., da politische Angelegenheiten prägnanter gefasst werden können, sodass hier auch Kürze und Klarheit interagiert. Bei Leser:innen oder generell adressierten Personen werden unmittelbar Assoziationen erweckt, die mediale Wirksamkeit wahrscheinlicher erzielt und Berichterstattung vereinfacht. Die wiederholte Verwendung der Metonymie trägt zudem zur Einheitlichkeit und Kohärenz im Hinblick auf die zu erzielende Kommunikation über EU-Themen oder höchstrichterliche Entscheidungen oder internationale Berichterstattung bei. Diese gängigen *Ort-für-Institution-Metonymien* werden durch die wiederholte Nutzung sowohl von Politiker:innen und Medien genutzt als auch von der Öffentlichkeit verstanden. Weltwissen ist für dieses Verständnis nötig und verantwortlich. Dennoch kann festgehalten werden, dass es sich mehr um eine metonymische Verwendung in der externen Kommunikation handelt.

Insgesamt liegt der Fokus auf dem weitreichenden Einfluss der EU, welcher politische, wirtschaftliche, soziale Dimensionen bespielt. Des Weiteren dienen vergleichbare metonymische Ausdrücke der effektiven sprachlichen und kommunikativen Strategie. Besonders wird Autorität und Legitimität hervorgehoben. Weiter erleichtert sie die Kommunikation in politischen und medialen Kontexten und trägt zur besseren Verständlichkeit und Zugänglichkeit von EU-bezogenen, aber auch weiteren, ähnlichen Themen bei. Im politischen Kontext wirkt Metonymie mehr als rhetorische Figur, weniger als linguistisches Phänomen.⁴⁰

3. „Der Bundestag kann [...] aufheben. (Art. 115 I GG)

Vergleichbar zu dem vorangegangenen Beispiel stellt der Satz „Der Bundestag kann [...] aufheben.“ ebenso eine *Institution-für-Person-Metonymie* dar.

Statt individueller Mitglieder des Bundestages oder komplexer Prozesse und Gremien, die an der politischen Entscheidungsfindung beteiligt sind, wird der Bundestag als Ganzes benannt und auf jenes reduziert. Dabei steht dieser metonymische Ausdruck für die kollektive, repräsentative Handlung aller Abgeordneten bzw. die

³⁶ Auch hier bestehen Ausnahmen. Im Vertrag von Lissabon ist z.B. „die (Europäische) Union“ Akteurin. Dies könnte daran liegen, dass hier sog. Primärrecht angesprochen ist und somit Einheitlichkeit der EU verdeutlicht werden soll.

³⁷ Siehe dazu Protokolle der EU, beispielhaft jenes zum Austritt des Vereinigten Königreichs: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:029:FULL> (15.07.2024).

³⁸ Vor allem während der Brexit-Debatte im Vereinigten Königreich konnte so eine popularisierende Wirkung auf die Bevölkerung ausgeübt werden. „Brussels rules us. Vote to leave!“ waren gängige Phrasen, die v.a. von sog. Regenbogenpresse und Boulevardzeitungen, genutzt wurden. Siehe dazu, online abrufbar: <https://www.dailymail.co.uk/debate/article-3653385/Lies-greedy-elites-divided-dying-Europe-Britain-great-future-outside-broken-EU.html> (zuletzt aufgerufen am 21.11.2025).

³⁹ *Bowerman*, S. 28.

⁴⁰ Vgl. *Twadizsz*, *Futile Pursuits of Metonymic Targets in Political and Legal Contexts*, legal online 2014, Band 65, Nr. 3, 87 (90).

individuelle, personelle Zusammensetzung des Plenums, das in der maßgeblichen Legislaturperiode beteiligt ist.⁴¹ Außerdem impliziert der Ausdruck „Der Bundestag kann beschließen“, dass die Handlung des Beschließens von dem Bundestag als Einheit durchgeführt wird, also alle maßgeblichen, gesetzgebenden Schritte den rechtlichen Grundsätzen und Vorgaben entsprechen.⁴²

Im Detail sind es jedoch die einzelnen Mitglieder, die aufgrund von Abstimmungen, Diskussionen und Kompromissfindung zu diesem Beschluss kommen, dementsprechend könnte auch von einer „Institution-für-Handlung-Metonymie“ gesprochen werden. Nichtsdestotrotz ermöglicht dies ein weiteres Mal, dass diese Schritte durch den gewählten Ausdruck, auf effiziente Art und Weise, nicht genannt werden müssen, jedoch (im besten Falle) als eingehalten anerkannt werden. Auch würden diese Schritte für Lai:innen ggf. nicht verständlich sein, sodass der Bundestag als oberstes Bundesorgan der Legislative intuitiv verständlich ist. Im Gegensatz dazu können detaillierte Beschreibungen nicht zwingend zugänglich sein, sodass ein leicht verständlicher Begriff ausreicht, um Präzision und Kürze zu kombinieren. Auch wird durch die Nennung des Bundestags der Aussage Legitimität und Autorität verliehen, da der Bundestag als einziges demokratisch gewähltes Bundesorgan für die Gesetzgebung zuständig ist.

Schlussfolgernd zeigt die Metonymie im Ausdruck „Der Bundestag kann aufheben [...]“ die ökonomische Nutzung von Sprache im rechtlichen (und politischen) Kontext, um komplexe Vorgänge verständlich und zugänglich zu machen, zumal sie ansonsten „über mehrere Stufen vermittelt [werden]“. ⁴³

IV. Diskussion: Kritische Betrachtung von Metonymien im Recht

In Anbetracht der bisher angeführten Funktionen von metonymischen Verwendungen in der Rechtssprache aber auch innerhalb politischer Kommunikation, können jene Chancen und Risiken bei der Verwendung bergen.

1. Chancen

Die vorangegangenen Analysen der ausgewählten Beispiele verdeutlichen, dass metonymische Verwendungen im Recht und im politischen Kontext es ermöglichen, komplexe rechtliche Konzepte und Sachverhalte prägnant darzustellen. Dies trägt zur Effizienz bei der Formulierung von Gesetzestexten und juristischen Dokumenten bei, indem Wiederholungen und umständliche Beschreibungen vermieden werden. Auch können durch die Verwendung von allgemein bekannten Metonymien komplexe rechtliche Themen für ein breiteres Publikum verständlicher gemacht werden.

Metonymie erscheint als wichtige Strategie von Personen, hinter einer Institution zurückzutreten. Im Hinblick auf Repräsentativität innerhalb einer demokratischen Ordnung erscheint dieser Zusammenhang sinnvoll. Menschen, die etwas entscheiden, tun dies nur als Repräsentant:innen und nicht qua ihrer eigenen Person, zumal sie so viele sind und einer gewissen Fluktuation unterliegen, sodass sie nicht einzeln aufgezählt werden können. Das Gebot der Abstraktivität von Gesetzestexten wird durch metonymische Verwendungen, wo möglich, gewahrt und eine zeitgemäße Anpassung (von Namen etc.) vereinfacht.

2. Risiken

Die Analysen der vorliegenden Beispiele verdeutlichen auch, dass metonymische Ausdrücke zu Missverständnissen führen können, wenn die Bedeutungsverschiebung nicht eindeutig ist. Die Frage in 3.2., ob nun das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesgerichtshof gemeint ist, hat diesen Nachteil hervorgehoben. Dies kann die Klarheit beeinträchtigen, sodass eine Auslegung zwingend ist, um Interpretationskonflikte zu vermeiden. Um dem entgegenzuwirken, ist Fachwissen wichtige Voraussetzung. Viele metonymische Ausdrücke setzen spezifisches juristisches oder allgemeines Welt- und Demokratiewissen voraus. Dies kann die Verständlichkeit für Lai:innen erschweren und die Transparenz von Aussagen oder Rechtsnormen beeinträchtigen. Denn „[f]ür sich genommen liefert sie [die metonymische Verwendung] nur eine insgesamt recht fragmentarische Skizze der übermittelten Information. Zugänglich wird Letztere erst, wenn die betreffende Äußerung in ein Umfeld von bereits vorhandenem Weltwissen eingebettet und dabei passend interpretiert wird.“⁴⁴ Gerade dieser Fragment-Charakter zeichnet Metonymie teilweise aus, sodass hier die von Egg⁴⁵ erwähnte Nutzung von Metonymie im (juristischen) Fachjargon zum Tragen kommt. Dennoch könnte fraglich sein, ob „Verständlichkeit als Bürgerrecht“⁴⁶ angesehen werden kann. Dabei geht es nicht um die Frage, ob die Aussage grammatisch verständlich ist, sondern darum, ob der intendierte Inhalt verständlich transportiert wird.

In Bezug auf das eben Gesagte erscheint im Hinblick auf Gesetzestexte die „Etablierung einer institutionellen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzestexte und -begriffe (Dogmatik) [entscheidend], welche die Bedeutungen des Normtexts/-begriffs nicht allgemein, sondern höchstens für bestimmte Falltypen spezifisch festlegt bzw. eingrenzt.“⁴⁷ Dabei liegt diese Auslegungstätigkeit bei den höchstrichterlichen Gerichten, welche Auslegungshilfen entwickeln, sie leisten mithin Rechtsfortbildung.⁴⁸ Nichtsdestotrotz legen diese „Auslegungstätigkeit[en] oft nur Spielräume fest, die weiterer semantischer Präzisierung in

⁴¹ Vgl. Art 38 Abs. 1 GG.

⁴² Dazu liefert das Grundgesetz (GG) sowie die Geschäftsordnung des Bundestags (GOBT) detaillierte Informationen.

⁴³ Dölling, S. 160.

⁴⁴ Dölling, a.a.O.

⁴⁵ Egg, S. 49.

⁴⁶ Antos, Verständlichkeit als Bürgerrecht? Positionen, Alternativen und das Modell der „barrierefreien Kommunikation, in: Eichhoff-Cyros/Hoberg/Wermke (Hrsg.), Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion (2008), S. 9 ff.

⁴⁷ Busse, S. 3.

⁴⁸ Vgl. Busse, a.a.O.

fallrichterlichen Einzelentscheidungen bedürfen“⁴⁹.

Als riskant könnte dabei betrachtet werden, dass die Verwendung von Metonymien die Rechtssicherheit gefährden kann, wenn unklare oder mehrdeutige Begriffe zu unterschiedlichen Interpretationen durch Gerichte und Rechtsanwender:innen führen. Dies kann in uneinheitlichen Entscheidungen und Unsicherheiten in der Rechtspraxis enden. Auch ist zu beachten, dass Sprache und die entsprechende Auslegung stets kulturell geprägt sind. Metonymien, die in einer bestimmten kulturellen oder sprachlichen Umgebung verständlich sind, können in anderen Kontexten missverstanden werden. Dies ist besonders relevant in multinationalen Rechtsordnungen oder bei der Anwendung internationaler Verträge. Hier erscheint eine eindeutige Auslegungspraxis entscheidend.

V. Fazit

Unter Gesichtspunkten der Eindeutigkeit hält *Steigler-Herms* fest:

„Die Diskussion darüber, wie Rechtssprache ist und zu sein hat, bewegt sich wiederum zwischen den Fragen, wie verständlich sie in Anbetracht ihres komplexen Gegenstandes sein kann und muss [Hervorhebung d. Verf.]. Metonymien werden im Recht und innerhalb des politischen Diskurses entsprechend nicht häufig sowie nicht vielfältig verwendet, da sie ein tiefes Verständnis von Weltwissen und spezifischem juristischen Wissen bedürfen“.⁵⁰

Im Hinblick auf rechtslinguistische Überlegungen kann die Verständlichkeit und Transparenz von Gesetzestexten erheblich beeinträchtigt werden („sein muss“) und bietet daher einen Ansatzpunkt für kritische Betrachtungen. Gesetzestexte, die metonymische Ausdrücke enthalten, setzen oft voraus, dass die Leserschaft die zugrunde liegenden Bedeutungsverschiebungen und kontextuellen Zusammenhänge erkennt und versteht.

Diese Voraussetzung kann insbesondere für Laien, aber auch für juristische Fachkräfte, die nicht auf das spezifische Rechtsgebiet spezialisiert sind, eine erhebliche Hürde darstellen. Nichtsdestotrotz trägt die Verwendung von Metonymien im Recht zu Effizienz, Klarheit und Flexibilität der Rechtssprache bei.

Dabei werden Namen, Abgeordnete oder Richter:innen durch ihre Institution ersetzt, welches nicht stetige Anpassung benötigt. Andererseits können sie zu Mehrdeutigkeiten und Verständlichkeitsproblemen führen, die die Rechtssicherheit beeinträchtigen können. Eine sorgfältige Abwägung und ein bewusster Einsatz metonymischer Ausdrücke sind daher essenziell, um Vorteile zu nutzen und Nachteile zu minimieren. Dies erfordert eine tiefe Auseinandersetzung mit der Sprache des Rechts sowie eine kontinuierliche Anpassung und Prüfung der verwendeten Begriffe und Formulierungen. Die juristische Methodenlehre, ein interdisziplinärer Teil der juristischen Ausbildung, hat die Aufgabe jenes Feingefühl zu schulen.

Wie bereits anfangs erwähnt liegt keine Forschungsliteratur vor, sodass die Möglichkeit weiterer Forschungsfelder breit gefächert ist. Im mehrsprachigen Recht (wie im EU-Recht) kann somit interessant sein, ob eine Metonymie richtig gedeutet wird, wenn sie in einer Nicht-Muttersprache rezipiert Anwendung findet. Fraglich erscheint zudem, ob die Nutzung von Metonymien im Recht unterschiedlich häufig ist. Eine sprach- und rechtsvergleichende Forschung wäre dahingehend von Interesse.⁵¹

Auch könnte eine EEG-Studie Erkenntnisse darüber liefern, welche das ad-hoc-Verständnis von Metonymien mit rechtlichem (oder politischem Bezug) zwischen Laien und Jurist:innen untersucht.

⁴⁹ Busse, a.a.O.

⁵⁰ *Steigler-Herms*, S. 31.

⁵¹ Zu Metonymien in der italienischen Politik, online abrufbar unter: <https://italianiaberlino.net/2016/06/12/die-metonymien-in-der-italienischen-politik/> (zuletzt aufgerufen am 21.11.2025).